



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 21

Memmingen, 23. August 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.08.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002	204
20.08.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Sofortprogramm für hochwassergeschädigte Bürger in Bayern	207
19.08.2002	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerie in eine Krankengymnastikpraxis auf dem Grundstück Babenberger Str. 2, (Flur-Nr. 2749/1 Gemarkung Memmingen)	213

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Memmingen wird in der Zeit vom **02. September** bis **06. September 2002** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Einwohnermelde- und Passamt/Wahlamt, Großzunft, Marktplatz 4, EG,
Zimmer 1, 87700 Memmingen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

06. September 2002 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Memmingen,
Großzunft, Marktplatz 4, EG, Zimmer 1

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2002** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein

Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **258 –Ostallgäu–**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **19. August 2002** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
– innerhalb der Gemeinde
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01. September 2002**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06. September 2002**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2002** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will,

so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Memmingen, 20. August 2002
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
E. Mack
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Sofortprogramm für hochwassergeschädigte Bürger in Bayern

Vom 20. August 2002

1. Sofortprogramm für hochwassergeschädigte Bürger in Bayern

Der Freistaat Bayern hat zur Unterstützung hochwassergeschädigter Bürger in Bayern ein Sofortprogramm eingeleitet. Die Soforthilfe soll in Not geratenen Menschen bei der Wiederbeschaffung dringend benötigten Hausrats sowie bei Ölschäden an Gebäuden helfen. In das Soforthilfeprogramm werden auch Schadensereignisse aufgrund der Regenunwetter im Juni 2002 einbezogen.

2. Wofür gibt es Soforthilfe?

Die Soforthilfe kann ausgereicht werden für

- Schäden an Privathaushalten oder an Hausrat in Privathaushalten oder
- Ölschäden an Gebäuden

a) Soforthilfeprogramm „Haushalt/ Hausrat“

Private Haushalte,

- die durch Hochwasser, das mindestens das gesamte Erdgeschoss überflutet hat, einen Schaden erlitten haben (eine Überflutung des Kellergeschosses, auch wenn sich dort eine Einliegerwohnung befindet, reicht nicht aus),
- deren Gesamtschaden mindestens 5.000 € beträgt,
- für den keine Versicherungsansprüche bestehen (insbesondere durch eine Hausratversicherung),

erhalten - wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden - eine Soforthilfe in Höhe von 500 € je Person, mindestens aber 1.000 € und höchstens 2.500 € je Haushalt.

Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.

b) Soforthilfeprogramm „Ölschäden an Gebäuden“

Für hochwasserbedingte Ölschäden

- an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden,
- bei denen der Schaden je Wohngebäude mindestens 10.000 € beträgt und
- für den keine Versicherungsansprüche bestehen,

erhält der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eine Soforthilfe in Höhe von 25 % des Gesamtschadens, höchstens aber von 5.000 € je Wohngebäude.

Der Schaden muss durch die Stadt Memmingen festgestellt worden sein und durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachgewiesen werden.

3. In welcher Form sind die Mittel zu beantragen?

Leistungen nach dem Soforthilfeprogramm sind mit dem entsprechenden Antragsvordruck (siehe Anlage 1 – Antrag auf Gewährung einer staatlichen Soforthilfe „Hausrat/Haushalt“ und Anlage 2 – Antrag auf Gewährung einer staatlichen Soforthilfe „Ölschaden an Gebäuden“) bei der Stadt Memmingen - Hochwasserfinanzhilfe - Postfach 1853, 87688 Memmingen zu beantragen.

Anträge auf Leistungen nach dem Soforthilfeprogramm sollen bei der Stadt Memmingen bis 31.08.2002, spätestens aber bis 30.09.2002 eingereicht werden.

4. Weitere Auskünfte, Ansprechpartner

Weitere Auskünfte, Anträge und ein Merkblatt zum Sofortprogramm für hochwasserschädigte Bürger in Bayern sind erhältlich bei der Stadt Memmingen im Verwaltungsgelände Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 105. Ansprechpartner ist Herr Götzeler, Telefon: 08331/ 850-190.

Memmingen, 20. August 2002

STADT MEMMINGEN

In Vertretung

E. Mack

Bürgermeisterin

SVBI 2002 S. 207

Anlage 1

zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über
das Sofortprogramm für hochwassergeschädigte
Bürger in Bayern vom 20. August 2002

Stadt Memmingen
Hochwasserfinanzhilfe
Postfach 1853

87688 Memmingen

**Antrag auf Gewährung einer staatlichen Soforthilfe
-„Haushalt/ Hausrat“-**

1. Persönliche Verhältnisse		Antragsteller	Ehegatte
1.1	Name		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Beruf		
	Straße PLZ, Ort Telefon		
1.2	Zahl der Kinder und sonstigen im Haushalt lebenden Angehörigen:		
	Mir ist bekannt, dass bei der Soforthilfe „Haushalt/ Hausrat“ nur Personen berücksichtigt werden können, die am Ort des Schadensereignisses mit Hauptwohnung im Sinn des Melderechts gemeldet sind.		
2.	Schadensereignis:		
2.1.	Schadenstag:		
2.2	Schadensereignis:	Der Schaden ist durch Hochwasser entstanden, das auch das Erdgeschoss überflutet hat. Ich versichere, dass - der Gesamtschaden mindestens 5.000 € beträgt, - die gewährte Soforthilfe für Ersatzbeschaffungen vorgesehen ist und - für den entstandenen Schaden keine Versicherung besteht (insbesondere Hausratversicherung).	

3.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers:	
3.1	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt/ Hausrat“ besteht.	
3.2	Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.	
3.3	Ich nehme davon Kenntnis, dass <ul style="list-style-type: none"> - die vorstehenden Angaben zu den Nummern 1 und 2, - die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen, - Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung subventionserheblich im Sinn des § 264 Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Fall unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.	
3.4	Die Angaben zu den Nummern 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt/ Hausrat“ (500 € je Person, höchstens aber 2.500 € je Haushalt) vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.	
3.5	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe „Haushalt/ Hausrat“ bei der eventuellen Gewährung einer Finanzhilfe berücksichtigt wird.	
4.	Überweisung:	Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:
	Kontonummer:	Bankleitzahl:
	Kreditinstitut:	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers	

Die Staatsregierung empfiehlt, eine Elementarschadenversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.

Anlage 2
zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über
das Sofortprogramm für hochwassergeschädigte
Bürger in Bayern vom 20. August 2002

Stadt Memmingen
Hochwasserfinanzhilfe
Postfach 1853

87688 Memmingen

Antrag auf Gewährung einer staatlichen Soforthilfe -„Ölschäden an Gebäuden“-

1. Persönliche Verhältnisse				
		Antragsteller	Ehegatte	
1.1	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum			
	Beruf			
	Straße PLZ, Ort Telefon			
1.2	Der Antragsteller ist Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des geschädigten Wohngebäudes.			
1.3	Betriebsnummer (nur bei Landwirten):			
1.4	Vorsteuerabzugsberechtigung (nur bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
2. Schadensereignis, Schadensart und -höhe				
2.1	Schadenstag:			
2.2	Schadensart:	Ausweislich der vorgelegten Rechnung und der amtlichen Schadensfeststellung der Stadt Memmingen ist entstanden ein hochwasserbedingter Ölschaden an einem privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäude mit einem Gesamtschaden von 10.000 € und mehr je Wohngebäude, für den keine Versicherung (z.B. Gebäudeversicherung) besteht.		
2.3	Schadenshöhe:			
		Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3
				Wohngebäude 4

2.4	Lage und Adresse des Wohngebäudes, soweit abweichend von den Angaben in Nr. 1:	
	Wohngebäude 1:	
	Wohngebäude 2:	
	Wohngebäude 3:	
	Wohngebäude 4:	
3.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers:	
3.1	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ besteht.	
3.2	Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden und dass sie vollständig sind und nachgewiesen werden.	
3.3	<p>Ich nehme davon Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorstehenden Angaben zu den Nummern 1 und 2, - die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, - die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen, - Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung <p>subventionserheblich im Sinn des § 264 Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionengesetzes sind und ich im Fall unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.</p>	
3.4	Die Angaben zu den Nummern 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ in Höhe von 25% des Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Wohngebäude, vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.	
3.5	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ bei der eventuellen Gewährung einer Finanzhilfe berücksichtigt wird.	
4.	Überweisung: Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:	
	Kontonummer:	Bankleitzahl:
	Kreditinstitut:	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers	

Die Staatsregierung empfiehlt, eine Elementarschadenversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerei in eine Krankengymnastikpraxis auf dem
Grundstück Babenberger Str. 2, (Flur-Nr. 2749/1 Gemarkung Memmingen)

Vom 19. August 2002

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 19.08.2002 die Baugenehmigung zum Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerei in eine Krankengymnastikpraxis auf dem Grundstück Babenberger Str. 2, (Flur-Nr. 2749/1 Gemarkung Memmingen) erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Näherei/Stickerei in eine Krankengymnastikpraxis

Baugrundstück: Babenberger Str. 2, Flur-Nr. 2749/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 03.07.2002,
- 2) Baubeschreibung vom 03.07.2002,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 02.07.02, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriss Erdgeschoss vom 07.07.02. Maßstab 1:100,
- 5) Schnitt A-A, Ansicht Nord vom 02.07.2002, Maßstab 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

3. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 19.08.2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 19. August 2002
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
E. Mack
Bürgermeisterin